

ZEITUNGSGRUPPE ZENTRALHESSEN

Kontakt Anmelden E-Paper

GIESSENER ANZEIGER / LOKALES / STADT GIESSEN / NACHRICHTEN GIESSEN

Nachrichten Gießen 24.10.2017

Gießener Ärztin angeklagt

Symbolfoto: dpa

GIESSEN - (ab). Welche Konsequenzen ein einziges Wort zu viel haben kann, hat Kristina Hänel zu spüren bekommen. Im Fall der Gießener Ärztin lautet das Wort "Schwangerschaftsabbruch", es steht auf ihrer Homepage, wird dort aufgeführt als Teil ihres Leistungsspektrums - neben Lungenfunktionsuntersuchung, EKG oder Familienplanung. Und weil Abtreibungsgegner es dort entdeckt und Anzeige erstattet haben, muss sich die 61-Jährige am 24. November vor Gericht verantworten. Der Vorwurf: Werbung für den Abbruch von Schwangerschaften, Paragraf 219a des Strafgesetzbuches.

Nach der in Deutschland geltenden Regelung ist der Schwangerschaftsabbruch zwar grundsätzlich rechtswidrig, er bleibt aber unter bestimmten Bedingungen straffrei. Frauen, die einen Abbruch wünschen, müssen sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff beraten lassen, der Abbruch muss von einem Arzt vorgenommen werden und seit der Empfängnis dürfen nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sein. Kristina Hänel ist Allgemeinmedizinerin und führt seit 30 Jahren Schwangerschaftsabbrüche durch. Liegen die verlangten Voraussetzungen vor, tut sie damit auch nichts Verbotenes. Als sie im August dieses Jahres die Anklage nebst Ladung zum Prozess aus dem Briefkasten fischte, habe sie das "ziemlich erwischt". Für sie sei der Brief "aus dem Nichts" gekommen. In ihrer Branche sei bekannt, dass "Abtreibungsgegner die Polizei mit Anzeigen überhäufen".

"Ein Schock"

In der Regel mündeten diese Verfahren aber nicht in einen Prozess. Zu lesen, dass man bei "unentschuldigtem Fernbleiben polizeilich vorgeführt" werde, sei "ein Schock" gewesen. "Bis dahin hatte ich nur mal ein Knöllchen." An der Aufmachung ihrer Homepage kann Hänel nichts Illegales entdecken. "Wo, wenn nicht bei uns Ärzten, sollen sich betroffene Frauen denn sonst informieren."

Bei der Staatsanwaltschaft Gießen betrachtet man den Fall rein juristisch. Laut Anklage, so Thomas Hauburger als Sprecher der Strafverfolgungsbehörde, habe sich zum Zeitpunkt der Anzeige im April 2015 ein Link auf der Internetseite befunden, der zu einem Dokument mit allgemeinen Informationen zum Thema Schwangerschaftsabbruch führte, verbunden mit der Angabe, dass in der Praxis gegen Kostenübernahme Abbrüche durchgeführt werden. "Weil die Information zum Schwangerschaftsabbruch mit einem potenziellen Vermögensvorteil verbunden war, gehen wir davon aus, dass der Tatbestand des Paragrafen 219a erfüllt ist". Der lautet: Wer öffentlich, seines Vermögensvorteils wegen eigene Dienste zur Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs anbietet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Damit solle eine Kommerzialisierung verhindert werden, so Hauburger.

Inzwischen führt der Link auf Hänels Homepage nur noch zu einem E-Mail-Formular, mit dem Patienten Infomaterial anfordern können. Mittlerweile hat sie auch keine Angst mehr vor dem Prozess. "Es geht mir nicht mehr um mich." Es gehe um das Recht auf Information an der richtigen Stelle. Dafür kämpft sie mit einer Online-Petition auf change.org. Knapp 4100 Personen haben bislang unterschrieben. Es sei absurd, dass Betroffene dort, wo man die Ärzte an den Pranger stelle, nämlich auf den Internetseiten der Abtreibungsgegner, am besten darüber informiert würden, wer in welcher Stadt Abbrüche durchführt. Sollte sie verurteilt werden, sei sie bereit, durch alle Instanzen zu gehen. Und noch weiter: Ihr großes Ziel sei die Abschaffung des Paragrafen 219a. Als Marathonläuferin habe sie den dafür notwendigen langen Atem.

Weitere Empfehlungen



HOCHSCHULE
Studierende mit
Migrationshintergrund
aus Gießen über Einzug
der AfD in Bundestag



NACHRICHTEN GIESSEN DAK-Gesundheitsreport für Gießen: Schlechter Schlaf und hessenweit höchster Krankenstand



LANGGÖNSBerührende Zeugnisse



NACHRICHTEN GIESSEN Gießen: In der Katharinengasse eröffnet das "Lieblingsmensch -Kaffee, Gin und Gudes"

© Gießener Anzeiger Verlags GmbH & Co KG - Alle Rechte vorbehalten